

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

9. März 2022

Anwendung des Schutzstatus S (Ukraine); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. März 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Anwendung des Schutzstatus S für Personen aus der Ukraine Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

1. Allgemeines

Der Status der vorübergehenden Schutzgewährung (Status S) wurde Ende der neunziger Jahre infolge der kriegesischen Ereignisse im Kosovo-Konflikt in das Asylgesetz (AsylG) aufgenommen. Damals hatte sich gezeigt, dass im Schweizer Recht ein Instrument fehlt, um ausländischen Personen, die durch Krieg, Bürgerkrieg oder Situationen allgemeiner Gewalt schwer gefährdet sind, rasch und unbürokratisch temporären Schutz gewähren zu können. Die tragische Situation in der Ukraine entspricht genau den vom Asylgesetz definierten Kriterien für die vorübergehende Schutzgewährung. Folglich begrüsst der Regierungsrat den Entscheid, den Status S anzuwenden.

Wie aus dem Konsultationsschreiben hervorgeht, wird das Staatssekretariat für Migration (SEM) gestützt auf Art. 68 AsylG in einem vereinfachten Verfahren entscheiden, wem vorübergehender Schutz gewährt wird. Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese ersten Verfahrensschritte gemäss den geltenden Zuständigkeitsregeln vom SEM in den Bundeszentren vor Ort durchgeführt werden. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass – wie in der Notfallplanung Asyl (Eckwerte der gemeinsamen Notfallplanung von Bund und Kantonen im Asylbereich vom 14. April 2016, ergänzt am 6. April 2017) vorgesehen – die Zuständigkeiten auch in ausserordentlichen Situationen so weit wie möglich dort bleiben, wo sie auch in der normalen Lage sind.

Da der Schutzstatus S erstmals zur Anwendung gelangt und entsprechende Erfahrungen fehlen, ist es wichtig, dass die Einzelheiten der Organisation und des strukturierten Ablaufs in den kommenden Tagen in den gemeinsamen Gremien zwischen Bund und Kantonen geklärt werden.

2. Ausrichtung einer Integrationspauschale

Der Status S sieht grundsätzlich keine Integrationsleistungen vor, weil man von einer baldigen Rückkehr der Geflüchteten ausgeht. Im konkreten Fall der Ukraine kann der Zeitpunkt einer möglichen Rückkehr nicht vorausgesagt werden. Vor dem Hintergrund, dass auch der Bundesrat Rahmenbedingungen für eine rasche Erwerbsaufnahme schaffen will, beantragen wir, die Ausrichtung einer Integrationspauschale für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine ab Ankunft zu prüfen.

Die Schweiz hat ein Interesse, dass die grundsätzlich gut ausgebildeten Menschen aus der Ukraine rasch Deutsch lernen und bei uns im Erwerbsleben mit einer qualifizierten Tätigkeit Fuss fassen. Es ist vorhersehbar, dass die Nachfrage nach Fachkräften insbesondere im Gesundheitsbereich vorhanden sein wird. Unterstützt man die Menschen aus der Ukraine jedoch in ihrer Integration nicht und sind sie damit gezwungen, in den Tieflohnbereichen Arbeit zu suchen, besteht die Gefahr, dass es dort zu einer Konkurrenz mit Menschen kommt, die keine Alternative auf dem Arbeitsmarkt haben. Sofern die schutzsuchenden Personen aus der Ukraine nicht arbeiten, soll ihnen während der Dauer ihres Aufenthalts Zugang zu Sprachkursen und Beschäftigungsprogrammen gewährt werden, damit sie eine Tagesstruktur haben.

3. Zu den zu klärenden Punkten

3.1 Personenkreis für die Anwendung des Schutzstatus S

Der Bundesrat beabsichtigt, sich den von der EU definierten Kriterien, welchen Personen vorübergehender Schutz gewährt wird, anzuschliessen. Bei allen in den Buchstaben a bis d des Konsultations Schreibens beschriebenen Personenkategorien handelt es sich um von den kriegserischen Ereignissen betroffene Personen, die entweder als ukrainische Staatsangehörige auf Schutz in einem anderen Staat angewiesen sind oder um Staatsangehörige anderer Staaten, die jedoch nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können und somit ebenfalls Schutz in einem anderen Staat benötigen. Der Regierungsrat erachtet sämtliche Kriterien der Buchstaben a–d als richtig und unterstützt die Absicht des Bundesrats, eine analoge Regelung wie die EU zu treffen.

3.2 Wartefrist beim Zugang zur Erwerbstätigkeit

Um eine finanzielle Unabhängigkeit der betroffenen Personen zu unterstützen, beabsichtigt der Bundesrat, für die Erwerbstätigkeit günstigere Bedingungen vorzusehen, insbesondere durch einen Verzicht oder eine Verkürzung der geltenden Wartefrist von drei Monaten. Der Regierungsrat erachtet einen gänzlichen Verzicht auf die Wartefrist als unproblematisch. Da die von der EU beschlossene Richtlinie ebenfalls keine Wartefrist vorsieht, ist nicht damit zu rechnen, dass dadurch ein falscher Anreiz geschaffen wird.

Der Regierungsrat gibt zu bedenken, dass seit der Schaffung der gesetzlichen Regeln für den Status S bei der Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen (Status F) ein Paradigmenwechsel vollzogen wurde. Für diese gilt seit einiger Zeit keine Bewilligungspflicht mehr. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit genügt eine Meldung des Arbeitgebers, in der er sich unter anderem dazu verpflichtet, die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Da es sich bei der vorläufigen Aufnahme ebenfalls um ein vom Gesetz als vorübergehend definiertes Aufenthaltsrecht handelt, schlägt der Regierungsrat vor, auch die Erwerbstätigkeit von Personen mit Status S mit einer reinen Meldepflicht zu ermöglichen. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass damit die Chancen auf eine Erwerbstätigkeit deutlich verbessert werden und damit die finanzielle Unabhängigkeit besser unterstützt werden kann. Nach Ansicht des Regierungsrats lässt sich die Meldepflicht als weitere, günstigere Bedingung ebenfalls auf Art. 75 Abs. 2 AsylG abstützen.

3.3 Zugang zur selbstständigen Erwerbstätigkeit

Es ist nicht davon auszugehen, dass in der Praxis viele Personen aus der Ukraine eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Die Regelung für Personen mit Status S soll sich nach Ansicht des Regierungsrats an derjenigen für vorläufig Aufgenommene orientieren, für die sowohl eine selbstständige als auch unselbstständige Erwerbstätigkeit erlaubt ist. In Bezug auf den Verzicht auf die Bewilligungspflicht zugunsten einer Meldepflicht wird auf Ziffer 3.2 verwiesen.

3.4 Reisefreiheit

Der Regierungsrat ist auch bezüglich Reisefreiheit im Schengenraum der Ansicht, dass sich die schweizerische Regelung an der EU-Richtlinie für den temporären Schutzstatus orientieren soll. Als Grenzkanton ist es für den Aargau besonders wichtig, dass sich Personen mit Status S insbesondere im grenznahen Ausland frei bewegen können.

4. Fragen zum Bildungsbereich

Kinder und Jugendliche, die sich mit einem Schutzstatus S in der Schweiz aufhalten, haben einen Anspruch auf Grundschulunterricht gemäss Art. 11 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Aus Sicht des Regierungsrats bedarf es einer Klärung der Auswirkungen des Schutzstatus S auf die Prozesse und Abläufe im Zusammenhang mit der Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören insbesondere Fragen im Zusammenhang mit allfälligen Beschleunigungen der Zuweisungsprozesse (Werden die Personen schneller den Kantonen zugewiesen? Werden sie allenfalls direkt den Gemeinden zugewiesen?), mit dem Einschulungszeitpunkt (ab wann gilt der Schutzstatus, beziehungsweise ab wann sind die Kinder und Jugendlichen einzuschulen?) sowie mit allfälligen Auswirkungen auf den Integrationsgrad (hat sich die Schulungsform an der Annahme auszurichten, dass sich die Kinder und Jugendlichen nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten, und dass nicht die Lernziele gemäss kantonalem Lehrplan, sondern das Bereitstellen geordneter Schulstrukturen im Vordergrund steht?). Darüber hinaus sind sämtliche Fragen zur Schulung von Jugendlichen in der Sekundarstufe II sowie an der Nahtstelle I (Übergang Sek I zu Sek II) zu klären. Nach Ansicht des Regierungsrats sind zu allen Bildungsfragen möglichst einheitliche Regelungen in den Kantonen wünschenswert.

5. Weitere wichtige Rahmenbedingungen

Die Schutzbedürftigen sollen aufgerufen werden, sich in einem Bundesasylzentrum (BAZ) zu registrieren. Personen, die nicht bereits bei Verwandten oder Privaten untergebracht sind, sollen – solange es die Bettenkapazität gemäss Eckwerten der Notfallplanung erlaubt – während einer ersten Zeit von einigen Tagen im BAZ verbleiben, wo die weiteren notwendigen Schritte inklusive vereinfachtem Gesundheitscheck erfolgen. Die Kantone werden sofort avisiert, sodass sie die Unterbringung der Personen (in ihren Kollektivunterkünften oder bei Privaten) sowie deren Betreuung organisieren können.

Sollte sich die Registrierung und der Aufenthalt in den BAZ aufgrund der Anzahl zu registrierenden Personen als schwierig erweisen, muss geprüft werden, inwiefern die Kantone anstelle des Bundes diese Aufgaben (insbesondere für Personen, die bereits bei Verwandten oder Privaten in einem Kanton untergebracht sind) ganz oder teilweise erfüllen können. Hierzu ist aber gemeinsam ein klarer Registrierungsprozess zu vereinbaren und die Kantone sind für die Erledigung von Bundesaufgaben zu entschädigen.

Bei der Verteilung der Personen auf die Kantone soll der Bund dem Anliegen der Geflüchteten, in der Nähe von Verwandten oder Bekannten untergebracht zu werden, Rechnung tragen. Für die Kantone ist wichtig zu wissen, inwiefern der Bund einen Ausgleich herzustellen gedenkt, damit das austarierte Verteilsystem nicht in Schieflage gerät und nicht einige Kantone mit einer deutlich stärkeren Belastung konfrontiert sind als andere.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie
• mark.engler@sem.admin.ch